

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Elmstein vom 10.12.2014**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

- I. Reihengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
- III. Ausheben und Schließen von Gräbern
- IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen
- V. Benutzung der Leichenhalle
- VI. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.01.1987 außer Kraft.

Elmstein, den 10.12.2014
Stefan Herter
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten	
1. Überlassen einer anonymen Urnenreihengrabstätte	120,00
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte gem. der Friedhofssatzung für	
a) Einzelgrabstätte/Kindergrabstätte	403,00
b) Doppelgrabstätte	806,00
c) Tiefgrabstätte	605,00
d) Urnengrabstätte	300,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Nummer 1 bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr für (1/25 von Nummer 1)	
a) Einzelgrabstätte/Kindergrabstätte	16,12
b) Doppelgrabstätte	32,24
c) Tiefgrabstätte	24,20
d) Urnengrabstätte	12,00

<p>3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden Gebühren in gleicher Höhe wie nach Nummer 1 a-d erhoben</p> <p>4. Für die Bestattung von Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung in der zur Zeit geltenden Fassung, ist auf Grundlage der Gebühren nach Ziffer I (Reihengrabstätten) und Ziffer II Nummer 1 (Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten), im Rahmen einer Sondervereinbarung nach KAG vom Antragsteller / Kostenträger ein außersatzungsmäßiges Entgelt (Zuschlag für Auswärtige) zu entrichten.</p>	
<p>III. Ausheben und Schließen der Gräber</p> <p>1. Reihen- und Wahlgräber für Verstorbene a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr b) ab vollendetem 5. Lebensjahr c) Tiefgräber für die 1. Beisetzung in die Tiefe d) Urnenbeisetzungen je Beisetzung</p> <p>2. Bei Beerdigungen an Samstagen erhöhen sich die Gebührensätze nach Nummer 1 um 25 v.H., an Sonn- und Feiertagen um 50 v.H..</p>	<p>273,00 754,00 975,00 247,00</p>
<p>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen</p> <p>Für die Tieferlegung von bereits bestatteten Leichen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die Ausgrabung von Leichen und die Umbettung von Leichen innerhalb des Friedhofs, werden die Kosten nach dem Zeitaufwand, dem Erschwernis- und dem Verwesungsgrad von Fall zu Fall berechnet.</p>	
<p>V. Benutzung der Leichen-/Aussegnungshalle</p> <p>1. Benutzung der Leichenhalle a) bis 4 Tage b) für jeden weiteren Tag c) für eine Urne (bis zum Tag der Beisetzung)</p> <p>2. Benutzung der Aussegnungshalle</p>	<p>108,00 33,00 49,00 137,00</p>
<p>VI. Verwaltungsgebühren und sonst. Gebühren</p> <p>1. Gebühr für die vorherige Genehmigung zur Errichtung und Änderung von Grabmalen, -platten und dergleichen</p>	<p>40,00</p>

2. Gebühr für die Inanspruchnahme von Leichenträgern wird nach Aufwand abgerechnet (diese Gebühr fällt nur an, wenn durch das Bestattungsunternehmen keine Leichenträger gestellt werden)	
3. Müllgebühren	
a) einmalig für den ersten Grababraum (außer Grabstein, -einfassung und -fundamente)	
- für ein Urnengrab	30,00
- für alle anderen Gräber	46,00
b) für die Dauer des Ruherechts	
- für ein Urnengrab	114,00
- für alle anderen Gräber	234,00
4. Benutzung Notsarg	156,00
5. Liefern und Verlegen einer Grabtrittplattenreihe in neuen Belegungsfeld Friedhof Iggelbach	
a) für Gräber mit 2,20 m Länge	455,00
b) für Gräber mit 1,00 m Länge	234,00

Elmstein, den 10.12.2014
Stefan Herter
Ortsbürgermeister